

Reglement über die Verleihung von Ehren- und Förderpreisen

vom 20. April 1993
letztmals geändert 7. Juli 1998

Der Stadtrat,
gestützt auf Art. 20 Abs., 1 Gemeindeordnung¹,
beschliesst:

A Ehrenpreis

Art. 1 Die Stadt Wallisellen verleiht ab 1993 einen Ehrenpreis für besondere Verdienste in Kultur, Wissenschaft und Sport.

Art. 2 Als Preisträger kommen Persönlichkeiten oder Gruppen aus den Bereichen Kultur, Wissenschaft oder Sport in Betracht, die das Leben in der Stadt massgeblich bereichern oder beeinflusst haben.

Art. 3 ¹ Die Anwärter auf den Ehrenpreis müssen in der Regel in der Stadt Wohnsitz haben oder Walliseller Bürger sein.

² Auswärts wohnende Personen ohne Walliseller Bürgerrecht kommen nur in Frage, wenn sie sich in den Bereichen Kunst, Wissenschaft oder Sport zum Wohle der Stadt besonders verdient gemacht haben.

³ Bei Gruppen und Institutionen wird vorausgesetzt, dass sie ihren Sitz beziehungsweise ihr Haupttätigkeitsgebiet in der Stadt haben.

Art. 4 ¹ Der Ehrenpreis ist mit CHF 3'000.00 bis höchstens CHF 5'000.00 dotiert.

² Er kann als Gesamtbetrag oder als Teilbetrag an einen einzelnen verliehen oder auf mehrere Preisträger aufgeteilt werden.

Art. 5 ¹ Die Preisträger werden durch den Stadtrat bestimmt.

² Die Kulturkommission kann dem Stadtrat Anträge für die Preisverleihungen stellen. Allfällige Vorschläge von dritter Seite sind an den Präsidenten der Kulturkommission zu richten.

Art. 6 Als symbolisches Zeichen kann zusätzlich zur eigentlichen Preisgeldsumme ein Anerkennungsge-
schenk überreicht werden. Die Kulturabteilung bestimmt die Einzelheiten.

Art. 7 Der Ehrenpreis wird im Rahmen eines öffentlichen Anlasses verliehen und in der Regel durch die
Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten überreicht.

B Förderpreis

Art. 8² Die Stadt Wallisellen verleiht ab 1993 einen Förderpreis (Stipendium) an wenig bekannte Künst-
ler, Wissenschaftler oder Sportler (vor allem junge Talente) oder an förderungswürdige Organisationen in der
Stadt.

Art. 9 Das Stipendium ist zweckgebunden. Es soll mithelfen, die Ausbildung und Entwicklung des Emp-
fängers zu fördern und darf nicht zur ausschliesslichen Bestreitung des Lebensunterhaltes dienen.

Art. 10 Die Auszahlung kann in Raten erfolgen, die bei Zweckentfremdung gestoppt werden können.

Art. 11 Auch der Ankauf eines Kunstwerkes kann als Teil- oder Gesamtstipendium betrachtet werden.

Art. 12 Ferner können Personen mit dem Förderpreis ausgezeichnet werden, die sich in den Sparten
Kunst, Wissenschaft und Sport bereits besondere Verdienste erworben haben.

Art. 13 In Bezug auf den Wohnsitz, den Gesamt- oder Teilbetrag des Preisgeldes sowie einzelne oder
mehrere Preisträger gelten sinngemäss die Bestimmungen für den Ehrenpreis.

C Budgetierung und Verleihung von Ehren- und Förderpreisen²

Art. 14² Jährlich wird ein Betrag von CHF 10'000.00 für die Verleihung von Ehren- und Förderpreisen
budgetiert. Grundsätzlich kann pro Jahr je ein Ehrenpreis sowie ein Förderpreis verliehen werden, sofern

gemäss den Bestimmungen dieses Reglementes entsprechende Preisträger bezeichnet werden können. Ausnahmsweise können in Jahren ohne Ehrenpreisverleihung zwei Förderpreise ausgerichtet werden.

Art. 15 Dieses Reglement tritt ab 1. Mai 1993 in Kraft.

Stadtrat Wallisellen

Präsident

Stadtschreiberin

Peter Spörri

Barbara Roulet

¹ [WES 101.0](#).

² Geändert mit Beschluss vom 7. Juli 1998. In Kraft seit 1. Januar 1998.